Nummer 47 — Berlin, 19. November 1921 — 31. Jahrgang

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brennereien, Destillationen, Mälzereien und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brennerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark
Eingetragen in die Zeitungspreisliste. Redaktionsschluß Montag früh 8 Uhr

Verlagsort und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin N 24, Schönhauser Straße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Inseratenpreis:
Für Inserate aller Art: die siebengespaltene Nonpareillezeile 2 Mark,
für Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsmarkt Zeile 1,50 Mark

Unsere Finanzreform und der § 7 Ziffer 2 des Statuts.

Ueber die Notwendigkeit der letzten Finanzreform in unserem Verbande sind wir uns wohl alle einig. Es hieße die Einsichtnahme der Mitglieder über die organisatorischen Notwendigkeiten in verletzender Weise unterschätzen, wollte man auch nur den geringsten Zweifel aussprechen, als ob auch nur einer da sei im Verbande, der die Notwendigkeit nicht begriffen und anerkannt hätte. Nicht ganz einig sind sich aber die Mitglieder, ob das, was der Beirat geschaffen hat, auch genüge, und da gibt es viele, die das verneinen. Namentlich sind sie der Meinung, daß die festgesetzten Beiträge der beiden höchsten Beitragsstufen schon bei niedrigerem Wochenverdienst als vorgesehen gezahlt werden müßten. Andere sind der Meinung, daß die Unterstützungssätze entsprechend den Beiträgen zu hoch bemessen sind. Untersuchen wir den letzteren Einwand in Gegenüberstellung mit dem Beiträgen und Leistungen in der — sagen wir — normalen Zeit.

Das Verbandsstatut, gültig ab 1. Januar 1915, das seine Gestaltung nach den Beschlüssen des Verbandstages im Jahre 1914 erhielt, hat als die zwei höchsten Beitragsstufen 60 und 70 Pf. Der 70-Pf.-Beitrag war als freiwilliger Beitrag beschlossen, d. h. alle Mitglieder, die über 27 Mk. Wochenverdienst hatten, konnten 70 Pf. Beitrag zahlen und zugleich die für diese Beitragsstufe festgesetzte höhere Unterstützung beziehen. 60 Pf. Beitrag zahlten die Mitglieder mit über 24 Mk. Wochenverdienst. Zum Vergleich wollen wir uns nur die beiden höchsten Beitragsstufen von damals und dem von der letzten Beitragsregelung beschlossenen halten, und vor allen Dingen den Unterschied bei der Streikunterstützung feststellen. Da erhalten wir folgende Zahlen:

Beitrag	bei Wochenlohn Mk.	Streikunterstützung vor Woche Beitrage Mk.	Beitragsmarke Mk.	mit 1 Kind Mk.
1915 60 Pf.	24,50	15,60	18,60	19,80
70 Pf.	27,50	18,—	21,—	22,50
1921 6 Mk.	451,—	180,—	198,—	208,80
7 Mk.	501,—	210,—	231,—	243,60

Wir haben also den zehnfachen Beitrag jetzt gegenüber 1915 erst bei einem mehr als achtzehnfachen Wochenlohn und zahlen dafür mehr als die elfeinhalbfache Streikunterstützung — in beiden Beitragsstufen. Wenn man Beitragszahlung und Leistung nach dem Stand 1915 als geschäftsmäßig richtig und für die Organisation zweckentsprechend und notwendig empfindet, dann muß man schon zugeben, daß die jetzige Regelung, die Anfang Dezember in Kraft tritt, erheblich zugunsten der Verbandskasse geändert ist in bezug auf Beitragsleistung und Unterstützung.

Damit ist auch die Meinung derjenigen als richtig bestätigt, die sagen, daß die zwei höchsten Beitragsstufen schon bei niedrigerem Wochenverdienst als vorgesehen gezahlt werden müßten. Soweit die Verbandskasse dabei in Mitleidenschaft gezogen ist, ist ja zum Teil nichts daran zu ändern, soweit aber bei dem Gedanken das persönliche Interesse der Mitglieder mitspricht, daß sie sich bei der getroffenen Regelung nicht die genügende Unterstützung sichern können, ist das Bedenken nicht stichhaltig, weil die Mitglieder das Recht haben, höhere Beiträge, als ihrem Einkommen entspricht, zu zahlen, und dementsprechend auch höhere Unterstützung beanspruchen können.

Der § 7 Ziffer 2 des Statuts besagt:

„Allen Mitgliedern ist gestattet, entsprechend ihrem Verdienst in die nächsthöhere Beitragsklasse zu zahlen."

Die Mitglieder haben also die Möglichkeit, sich höhere Unterstützung bei Kämpfen usw. zu sichern durch höhere Beitragszahlung, als ihrem Einkommen entspricht. Es liegt in ihrem Interesse in erster Linie, wenn alle von diesem Recht Gebrauch machen.

Kapitalertragssteuer und Gewerkschaften.

Wir haben in Nr. 45 der „Verbands-Zeitung" uns aus Anlaß eines vorliegenden Falles mit der obigen Frage befaßt. Das Landesfinanzamt Groß-Berlin hat dem Verlangen der Kapitalertragssteuer seitens der Gewerkschaften bei der unzulänglichen und nicht zutreffenden Begründung, daß sie die Gemeinschaft deshalb „als nur auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ansieht, weil sie den Mitgliedern Unterstützung bei Streik, Aussperrung, Arbeitslosigkeit usw. gewähren, also „Zwecken wirtschaftlicher Art". Dieser Standpunkt ist unhaltbar. Das wurde auch bewiesen durch die Antwort des Reichsministers der Finanzen vom 2. November 1921, die wir in Nr. 46 der Verbandszeitung veröffentlichten. Aber wir haben dabei ein anderes Moment übersehen. Der Runderlaß vom 18. Dezember 1920, auf welchen sich der Finanzminister in seiner Antwort vom 2. November 1921 bezieht, und den wir anführend auch veröffentlicht haben, schließt ein anderes Moment in den Vordergrund. Er sagt, daß die „Vereinigungen ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, mit ihren Erträgnissen aus der dem 1. Oktober 1919 erworbenen Kapitalanlage von der Kapitalertragssteuer befreit" sind. (§ 3 Abs. 1 Nr. 2c Abs. 2 des Kapitalertragssteuergesetzes vom 29. März 1920). Dieses müsse man dahin verstehen, daß Kapitalanlagen in der am 1. Oktober 1919 bestandenen Höhe von der Kapitalertragssteuer fortlaufend befreit bleiben. Doch da beruft sich das Zentralfinanzamt Berlin auf einen Erlaß des Finanzministers vom 3. Februar 1921 III 2333, daß „ein laufendes Erheben mit der ersten, nach dem 1. Oktober 1919 vorgenommenen Schädigung die Eigenschaft einer vor dem 1. Oktober 1919 erworbenen Kapitalanlage verliert, da mit dem Beginn auf neue Rechnung eine neue Forderung als begründet angesehen ist".

Demnach müssen in allen Fällen Guthaben auf Sparkassen und Banken, da meistens die Zinsen zum Kapital geschlagen werden, steuerpflichtig. Steuerfrei waren nur die vor dem 1. Oktober 1919 erworbenen Kapitalanlagen, wie Hypotheken, Industrie- oder Staatspapiere, soweit nicht nach dem 1. Oktober 1919 eine Aenderung des Zinsfußes erfolgt ist.

Wenn das Richtiges ist, dann wäre unsere Schlußbemerkung in Nr. 45, daß die Gewerkschaften keine Kapitalertragssteuer zu zahlen haben, nicht allgemein zutreffend, sondern nur begründet der vorhandenen angeführten Kapitalanlagen, wie Hypotheken usw., und auch nur unter gewissen Umständen, sofern eine Aenderung des Zinsfußes nicht erfolgt ist.

Demnach wäre aber die Begründung der Gewerkschaften eigentlich gar nicht mehr richtig vorhanden, wenn alle Kundgebungen des Finanzministers, die das Gegenteil zu besagen scheinen.

Wir können aber immer noch nicht zugeben, daß jede Zinszahlung oder Zinsänderung die Kapitalanlage in eine neue Forderung, in eine neue Kapitalanlage umwandelt.

Die sinkende Mark.

Die Tatsache der fortschreitenden Geldentwertung nähert sich mehr und mehr zu einem Problem aus, das Gegenstand von wissenschaftlicher Diagnose für die Allgemeinwissenschaft sowohl wie im besonderen für die breiten Schichten der wirtschaftlich schwachen Existenzen in sich birgt, deren einzige wirtschaftliche Grundlage die jeweilig laufende, an Kaufkraft verlierende Papiermark ist.

Die Bewertung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit Deutschlands in gegenseitiger in allen Ländern der Welt neigt auf den Nullpunkt herabgesunken. Die deutsche Mark hat einen Tiefstand erreicht, der beinahe gleichbedeutend ist mit der völligen Ausschaltung der vom deutschen Staate herausgegebenen offiziellen Zahlungsmittel aus dem internationalen Handelsverkehr. Man bekommt für die deutschen Geldscheine im Auslande fast nichts mehr, sie werden als Zahlungsmittel für Waren kaum noch angenommen und beim Umwechseln in fremdes Geld muß man ein ganzes Bündel deutscher Geldscheine für einen Schein fremder Währung hingeben. Das wechselt in den einzelnen Ländern und zur Stunde schwankt und ändert, die Gesamtlage zeigt jedoch eine stetig weiter sinkende Tendenz. Man kann im Auslande unsere Lage genau, wenn sie zum Teil immer richtiger ein, als es vielfach im Inlande geschieht. In welchem Maße diese Schätzung kommt, zeigt sich in dem Bewertungsstand der Mark. In der Bewertung der Zahlungsmittel eines Staates gibt das Ausland sein Urteil über die Finanzlage dieses Staates zu erkennen, die zu in hohem Grade von einer politischen Lage abhängig ist. Die von der deutschen Regierung vor einiger Zeit ausgegebenen Bonds sind an uns zurückgegeben worden, sie waren auf dem ausländischen Geldmarkte nicht unterzubringen, weil im Auslande niemand Lust hat, das eigene Geld gegen den problematischen Wert deutscher Banknoten einzutauschen.

Abgesehen vom dem gegenwärtigen Tiefstand der deutschen Valuta muß man der deutschen Mark auch auf eine etwaige Zukunft hinaus nicht die Kraft der Erholung zu, weil nun Deutschlands Gesamtlage eben unter der Voraussetzung unerhörter, daß eine politische und wirtschaftliche Gesundung in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Daß heute deutsches politisches Lage zu offenem Zutage und im Auslande weiß man auch besser als mancher es im Inlande weiß, mit welcher unglücklichen Schuldentwicklung das neue Deutschland seinen Weg in die Zukunft angetreten hat.

Diese Schuld belastet uns vor der ganzen Welt, das Ausland sieht uns als Gläubiger gegenüber und verlangt von uns, unter Anbahnung von Gewaltmittel, die Abtragung der Schuld, vorzugsweise aber die Annahme der finanziellen Zahlungsmittel, eben des Papiergeldes, weil dieses Geld kein Geld ist, im Auslande keinen Wert hat. Eine verzweifelte Lage für Deutschland, insbesondere für die deutsche Regierung, die der Träger der deutschen Schuld ist und irgendwie die Möglichkeit finden muß, die Ententegläubiger zu befriedigen. Vor kurzem war eine Milliarde Goldmark an die Entente zu zahlen. Sie ist gezahlt worden. Natürlich nicht in deutschen Kassenanweisungen. Damit legt sich die Entente nicht ein, sondern die Regierung war gezwungen, gegen teure Devise ausländisches Geld zu kaufen und damit die Gläubiger zu befriedigen. Die Regierung hat nicht bekanntgemacht, wie das möglich war, mit welchen weiten Werten sie diese eine Milliarde Goldmark aufgebracht hat. Vielleicht weiß man auch das im Auslande besser, als in Deutschland und der plötzliche Absturz der Mark dürfte mit dieser Tatsache im Zusammenhange stehen.

Es liegt nahe, ja es ist selbstverständlich, daß die Regierung versuchte, diese eine Milliarde Goldmark im Inlande in demjenigen Werten aufzubringen, die von unseren Gläubigern als Zahlungsmittel angenommen werden. Da nun deutsches Papiergeld keine Rolle spielen konnte, so mußte zu fremden Geldern und Werten gegriffen werden, die im Auslande anerkannt werden. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß solche fremden Devisen in Deutschland in bedeutender Höhe vorhanden sind. Aber sie befinden sich im unbeugsamen Besitze und es besteht nur eine sehr geringe Neigung dafür, sie der deutschen Regierung zum Zwecke der Abtragung der ausländischen Schuld gegen Papiermark zu verkaufen. In demjenigen Kreise, die im Besitze ausländischer Devisen oder anderer geldwertiger Vermögensobjekte sind, sinkt man die Zukunft der deutschen Mark eben so tief ein, wie im Auslande. Es besteht im Gegensatz des Bestrebens, solche fremden Werte so viel wie möglich an sich zu bringen, denn es will immerhin etwas bedeuten, wenn man bei einem finanziellen Zusammenbruch des deutschen Staates einen möglichst großen Teil des Vermögens in ausländische Werte hinübergerettet hat.

Es verlautet, daß die deutsche Regierung bei ihrem Versuchen, die letzten noch eine Milliarde Goldmark in Werten, um der Entente anerkannten Werten zusammenzubringen, vom deutschen Kapitalismus im Stich gelassen wurde. Die Sachverständigen sind für dieses Ziel noch einmal abkommandiert worden. Die Entente hat erklärt, daß Deutschland seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Aber man richtet sich mit wachsender Besorgnis die Frage auf: Was soll weiter werden? Vor uns steht noch eine Reparationsschuld und die für die Abtragung vorgesehenen Zahlungsmittel versagen. Wie wird es weiterhin möglich sein, die Gläubiger zu befriedigen, die Zahlungsmittel aufzubringen? Im Auslande hat man sich diese Frage ebenfalls vor und man beantwortet sie mit der ständig weiter fortschreitenden Entwertung der Mark. Das bedeutet doch nicht in der internationalen verständlichen Sprache des Kommunismus, daß man die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands für gesichert hält, daß man die Kraft und die Möglichkeit bezweifelt, den ungeheuerlichen Verpflichtungen unter dem dabei in Betracht kommenden ungünstigen Umständen bis zum Ende nachzukommen. Der englische Professor Keynes spricht das vor aller Welt aus und nennt die Entente zu einer Revision des Friedensvertrages und zu einem Verzicht des ausländischen Wirtschaftslebens. Andere englische Wissenschaftler von Bedeutung, wie Hobson und Morel weisen ebenfalls auf die Unmöglichkeit der Erfüllung aller aus unseren Verpflichtungen hin und erwarten unseren Zusammenbruch für das Jahr 1922. Auch Hardenberg müssen wir um die Mitte des nächsten Jahres die angekommen sein, wo Deutschland heute steht. Die Warnungen Keynes' haben in der ganzen Welt Beachtung gefunden. Aber werden die Staatsmänner der Verbandsmächte gegenüber den Stimmungen der Bevölkerung, die immer noch in sehr starken Kreise die auf Deutschland bezügliche Politik des Ententeministeriums? Man denke an die Memoiren Frankreichs, das doch die Politik der Entente recht stark beeinflußt. Die Gründe der höheren Politik verursachen Englands immer wieder, Frankreich auch die Gefahrlichkeit zu leben oder ihn zum mindesten zu schwächen, wo es in seinen nationalistischen Tendenzen und in einer höheren, aber weiter vorausschauenden Bewertung der Dinge nicht mit den französischen, vom Gewissenmenschen stark beunruhigten Anschauungen übereinstimmt.

Trotzdem beginnt man in England den Vorteilen der ausländischen Wiederaufbauarbeiten und der Lebensmittelzufuhr nachzugehen.

Hiezu trägt wesentlich die Not im eigenen Hause bei. Denn auch in England besteht eine Wirtschaftskrisis von solcher Ausdehnung, daß sich den Politikern und Wirtschaftsführern die zwingende Verpflichtung aufdrängt, auf Mittel zu sinnen, um den gelähmten Organismus der Weltwirtschaft wieder bewegungsfähig zu machen. England, die auch im wirtschaftlichen Sinne weltbeherrschende Macht, die auch aus diesem Kriege mit einem Zuwachs an weltpolitischem Einfluß hervorging, hat noch nie eine derartige Wirtschaftskrise erlebt, noch nie war die Zahl der Arbeitslosen im eigenen Lande so groß wie gegenwärtig. Auch in Amerika ist die Arbeitslosigkeit enorm. Hier wie überall offenbart sich die verheerende Wirkung, die dieser Krieg auf den Handelsverkehr der Völker ausgeübt hat. Die Schwierigkeiten beruhen jetzt, drei Jahre nach Beendigung des Krieges, nicht mehr so sehr in den Produktionshemmungen, als vielmehr in den Störungen, die der Krieg im internationalen Güteraustausch hinterlassen hat. Wenn auch die heute immer noch vorhandenen Produktionshemmungen, die teils technischer Natur sind teils in der sozialen Beunruhigung der Menschheit beruhen, nicht verkannt werden sollen, so sind doch immerhin die größten Schwierigkeiten überwunden. Man ist im großen und ganzen wieder auf Friedensproduktion eingestellt und würde technisch und quantitativ auch stark gesteigerten Anforderungen genügen können, wenn diese Anforderungen gestellt würden. Hier liegt aber das Schwergewicht der Hemmungen. Der Krieg hat den Handelsverkehr und den Güteraustausch der Völker in so nachhaltiger und umfassender Weise lahmgelegt, daß es trotz brennendsten Bedürfnis in den vergangenen drei Jahren noch nicht gelungen ist, diese Lähmung zu überwinden.

Kann es einen unerbittlicheren Gegensatz geben, als den zwischen dem starken Warenhunger, der in allen Ländern besteht, und der großen Zahl der Arbeitslosen, die ebenfalls in allen Ländern vorhanden ist? Widerspricht es nicht gegen alle Gesetze der Vernunft, daß in Amerika große Warenbestände wegen Mangels an Absatzgelegenheit vernichtet werden, während in dem ausgehungerten Europa ein dringender Bedarf eben gerade an diesen Waren besteht? Trotz dem Warenüberfluß auf der einen und dem Warenbedarf auf der anderen Seite unterbleibt der Austausch der Güter, weil es einem den im Kriege verarmten Völkern an Zahlungsmitteln fehlt, die im Auslande einen Wert haben. Und nun ist die Wirkung die, daß nicht nur die im Kriege unterlegenen und verschuldeten Länder unter einer Wirtschaftskrise zu leiden haben, sondern die ihnen auferlegte Lähmung der Produktion und die Folgen ihres Ausscheidens aus dem internationalen Kreislauf der Güter übertragen sich auf den Gesamtorganismus der Weltwirtschaft und ziehen auch die aus dem Kriege als Sieger hervorgegangenen Völker in Mitleidenschaft. Die nationalisierten Länder können nicht zahlen, daher fehlt es den nationalisierten Ländern an ausreichender Absatzmöglichkeit, und letzten Endes ist die Tragweite des durch den Krieg verursachten Stauungsprozesses nicht abzusehen.

Die Konsequenzen, die sich aus unserer Verschuldung dem Auslande gegenüber ergeben, liegen klar zutage. Die deutsche Papiermark, die nur im Inlande einen Zwangskurs hat, sind auch hier flüchtig in ihrem Werte. Wie anderen Worten: Es ist eine immer größer werdende Angabe solcher Papiermark für die Bedürfnisse der Lebenshaltung aufzubringen. In der Notwendigkeit, eine genügend große Summe solcher Papiermark zu verdienen, befindet sich die Industrie, deren ganze Wirtschaftsgebarung auf dieser Papiermark beruht. Das ist die Arbeiterschaft, das sind alle Lohnempfänger, deren Wirtschaftsbedingungen durch Lohntarife bestimmt und begrenzt sind. Deren hauptsächlichste Existenzfrage muß jetzt darauf gerichtet sein, die fortschreitende Entwertung der Papiermark durch eine in der Vermehrung der Papiermark ausgedrückte Lohnerhöhung auszugleichen.

Länder wie Rußland, Polen und Oesterreich zeigen uns, daß wir das erreichbare Maximum in der Papiergeldproduktion noch nicht erreicht haben. Irgendwann aber muß dieser unternommene Prozeß, der die Kaufkraft des Geldes fortschreitend entwertet und die Zahlungsmittel vermehrt, einmal zum Stillstand kommen. Auch außen hin ist dieser Stillstand schon eingetreten, denn unser vom Staate ausgegebenes Papiergeld hat im Auslande keine Kaufkraft mehr. Aber auch im Innern kommt man einem Zustand der Schwäche zu, der eine Katastrophe befürchten läßt.

Mehr als je tritt in der jetzigen Lage der Gegensatz zwischen dem öffentlichen Staatsvermögen und dem Privatvermögen in die Erscheinung. Das Privatvermögen zeigt das dringliche Bestreben, sich nicht mit dem Staatsvermögen zu demisolieren, sich vor dem Zugriff der staatlichen Finanzgewalt zu retten. Es findet in mannigfachen Umwegen gerade eine Flucht des Privatvermögens vor dem offenkundigen staatlichen Zahlungsmittel, der Papiermark, statt, indem man deutsches Geld in fremde Valuten und Aktien oder in sonstige Vermögenswerte umsetzt, die einen internationalen Wert haben. Hier tut sich das unerfreuliche Bild der Valutaschiebungen auf.

Den Staat, dem mit der Entwertung der Steuern in Papiermark letzten Endes auch nicht viel geholfen ist, der seine Schuld nach außen hin weitestgehend in realen Werten zu unternehmender Leistung abtragen muß, trifft man das Schlimmste zu, daß ein „Eingriff in die Substanz" von der deutschen Wirtschaft nicht ertragen werden könne. Wirklich nicht? In näherem Zusehen kommt man zu der Feststellung, daß das deutsche Privatvermögen doch noch gewaltige „Substanz" in so unermeßlicher Menge enthält, daß man sich einen Abtrieben an den überschuldeten Staat sehr wohl ohne den Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft denken kann. Wer aber wagt im heutigen Deutschland an solchen Gedanken zu denken? Die Dinge liegen aber doch so, daß zwangsläufig eine große Aktion zur finanziellen Sanierung des Staates geschehen muß. Das Reich braucht Goldwerte, die heute eben nur im Privatvermögen vorhanden sind. Und hier muß zugegriffen werden. Nicht aber in der Form von Krediten, wie es das vergebliche Bestreben aus den Kreisen der Industrie und Finanz will. Hierdurch würde das Reich dem Privatkapital gegenüber immer tiefer verschulden. Dieses verschuldete der Goldwerte entbehrende der Zahlungsmittel nach außen hin bedürftige Reich muß einen Anteil an den Realgegenständen durch Rechtsverleihung an den Unternehmungen haben. Der Gegensatz zwischen den überschuldeten Reichsfinanzen und dem im Gelde schwimmenden Privatkapital in Industrie und Landwirtschaft ist ein skandalöser Zustand. Die Riesengewinne, die auf beiden Produktionsgebieten seit Jahren gemacht werden, ermöglichen es, trotz dem Tiefstand der Papiermark, enorme Ueberschüsse in Vermögensobjekte umzuwandeln, die einen Goldwert darstellen. Es kommt eben letzten Endes doch auf die Kraft an, Riesensummen solcher Papiermark zusammenzubringen.

Den Arbeitern, Lohnangestellten und Gehaltsempfängern steht aber nur eine begrenzte, in den Tarifen festgelegte Anzahl von Papiermark durch die Hände, die eben gerade und oft kaum für ein Existenzminimum hinreicht. Diese große Masse der von der Papiermark abhängigen, wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten hat aber an der Gesundung der Reichsfinanzen ein dringendes Interesse, und mit allem Nachdruck muß die Forderung vertreten und durchgekämpft werden, daß das Privatkapital zur Hebung des Staatsvermögens und der staatlichen Kreditfähigkeit durch Beiträge herangezogen wird, die sich nicht in Papiermark, sondern in Goldwerten darstellen. Das Privatvermögen verträgt diesen „Eingriff in die Substanz" sehr wohl, auf das Allwohlergehen der Interessenten durfte keine Rücksicht genommen werden.

Wenn wir eine Hebung unserer Valuta im Auslande und Inlande erreichen wollen, wenn uns die Außenwelt wieder eine Kreditfähigkeit zugestehen soll, wenn wir andere Länder geneigt machen wollen, wieder Handelsverträge mit uns abzuschließen und einen geregelten und zuverlässigen Güteraustausch mit uns zu unterhalten, dann muß zuvor der Staat aus seiner Finanzmisere heraus. Die Vorbedingung für die Gesundung unseres inneren allgemeinen Wirtschaftslebens ist die Aufrichtung unserer Staatsfinanzen. Diese müssen die Grundlage für die Entwicklung zu normalen Verhältnissen sein. An dieser Wiedergesundung haben die arbeitenden, von der Papiermark abhängigen und mit der Papiermark herabsinkenden Volksschichten ein dringendes Interesse. Das Privatkapital hat die Mittel, dem Staat zur finanziellen Wiedergesundung zu verhelfen. Man soll sie nur in Anspruch nehmen.

Ein Vorschlag zur Besteuerung der Sachwerte.

Das überaus schwierige Problem einer Balancierung der Reichsfinanzen und einer Stabilisierung der Papiermark kann nur durch eine allgemeine Besteuerung der Sachwerte gelöst werden, da die Arbeitskraft und der Konsum bereits übermäßig belastet sind. Alle Vorschläge, die in dieser Beziehung gemacht werden, sollten ohne Rücksicht auf die parteipolitische Stellung ihrer Urheber ernsthaft geprüft werden, damit endlich ein Weg gefunden wird, der in absehbarer Zeit zum Ziele führt. Beachtenswert ist ein Gesetzentwurf, der von einem preußischen Regierungsbeamten A. von Hoffmann ausgearbeitet wurde. Derselbe ist bereits dem Reparationsausschuß des Reichswirtschaftsrates zur Beratung überwiesen worden. Über den Entwurf wird uns folgendes mitgeteilt:

„Das Gesetz geht vom dem Grundgedanken aus, daß eine Wiederherstellung des früheren Geldwertes unmöglich ist, weil eine rückläufige Entwicklung der Preise mit der Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehres, mit den Finanzen des Reichs und dem Vollbetrieb der Wirtschaft unvereinbar ist. Allgemeiner Preisabbau bedeutet Wirtschaftsstockung, Einschränkung der Produktion und Arbeitslosigkeit, wie die Erfahrungen in Amerika, England und der Schweiz beweisen. Allgemeine Preissteigerung schränkt der Konsum breiter Volksmassen ein. Das Ziel der Finanzreform muß daher eine Festigkeit der Kaufkraft des Geldes sein. Dazu gehört die Ausschaltung aller Störungen, die durch die planlose Papiergeldwirtschaft hervorgerufen werden. Finanzreform und Währungsreform sind untrennbar miteinander verbunden. Der Mißerfolg der bisherigen Steuergesetzgebung, insbesondere des Reichsnotopfers, ist gerade auf die Nichtberücksichtigung der Geldentwertung zurückzuführen. Die angemaßten Vermögenswerte (Aktien, Stammaktien, Hypotheken, Renten, Lebensversicherungen) wurden den geldgeduldeten Sachwerten gleichgestellt. Diese Unrecht mit der Gesetzentwurf dadurch beseitigen, daß der Unterschied zwischen dem Friedenspreisen der Sachgüter und dem jetzigen Marktwert, der auf mindestens das Zehnfache des Friedenspreisstandes anzunehmen ist, soweit (⅓, ½, ⅔) weggesteuert wird, als zur Beseitigung der Kriegsschulden notwendig ist. Falls seit 1. August 1914 ein Besitzwechsel stattgefunden hat, ist vom Einstandspreise auszugehen. Die Steuer kann durch Vorzahlung, Abtretung von Sachwerten oder allmähliche Abzahlung der mit 6 Proz. zu kapitalisierenden und zu verzinsenden Schuld entrichtet werden. Für Aktiengesellschaften, G. m. b. H., Bergwerksgesellschaften usw. ist die Abgabe von Aktien und Anteilen, die in der Stimmberechtigung beschränkt werden dürfen, vorgesehen. Zuwendungen an die Aktionäre und Gesellschafter sind bis zur Tilgung der Steuerschuld auf den Durchschnittssatz der Jahre 1909 bis 1913 zu beschränken. Landwirtschaftlicher Grundbesitz kann Land für Siedlungszwecke abtreten und eine Steuerhypothek aufnehmen. Bei verpachteten oder vermieteten Grundstücken gilt die Pacht oder Miete als Ertrag. Der besteuerte Teil der erhöhten Pachten oder Mieten kann den Zwecken der Wohnungsfürsorge nutzbar gemacht werden, um die Wiederaufnahme einer gerogelten Bautätigkeit zu ermöglichen. Gewerbe- und Handelsbetriebe zahlen durch langfristige, zu verzinsende Wechsel. Für einen Handelsbetrieb dürfen lediglich dazugehörige eigene Grundstücke in Frage kommen, die die Warenbestände schon mit entwertetem Geld zu hohen Preisen gebaut worden sind. Um den Anteil des Reiches bei Verkäufen von Sachwerten und bei Veräußerung von Gesellschaftsanteilen sicherzustellen, ist sofort ein Sperrgesetz zu erlassen. Diese Vorschläge sind ohne Störung der Betriebe durchführbar. Das Betriebskapital bleibt unberührt, das Reich wird nur vorübergehend an den Erträgen des Kapitals beteiligt. Sobald die Steuerhypothek getilgt ist, sind die verpfändeten Objekte freizugeben. Bisher bezahlte Vermögensabgaben sind auf die Steuer anzurechnen, ebenso die einmaligen Leistungen der Industrie aus dem Kreditabkommen. Das Reich erhält sofort fließende Einnahmen zur Bezahlung der Sachleistungen aus dem Friedensvertrag, so daß die Notenpresse stillgelegt und eine Währungsreform durchgeführt werden kann, die eine Anpassung der Löhne und Zahlungsverträge an den durch die Steuer festgelegten Preisstand ermöglicht. Mit der Beseitigung der inneren Schuldenlast verschwindet die Furcht vor weiteren Vermögensabgaben, die lähmend auf die allgemeine Unternehmungslust einwirkt. Produktion und Handel können sich frei entfalten. Die Regelung des Geldwesens durch die Währungsreform beseitigt die Hauptursache der Valutaspekulation und schafft die feste Grundlage, die wir für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft haben müssen."

Gewerkschaften und Oberschlesien.

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes haben sich mit der Entscheidung des Völkerbundrats über Oberschlesien befaßt und geben folgende Stellungnahme bekannt:

Angesichts der in Oberschlesien durch die Genfer Entscheidung eingetretenen schwierigen Situation gilt es, die sozialen Interessen der oberschlesischen, wie der gesamten arbeitenden Bevölkerung Deutschlands zu schützen und die internationale Solidarität der Angestellten und Arbeiter aller Länder in den Vordergrund zu stellen.

Die organisierte Arbeitnehmerschaft muß deshalb den festen Willen bekunden, eine soziale Umgestaltung der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhältnisse sowie die Annäherung der deutschen und der polnischen Gewerkschaftsbewegung durch Vermittlung des Internationalen Gewerkschaftsbundes herbeizuführen. Ist das Gebot der Stunde, die gesamte oberschlesische Arbeitnehmerschaft gegen die Ausbeutung durch das nach internationaler Vertrustung drängende internationale Kapital zu schützen.

Die Vorstände des ADGB. und des Afa-Bundes sehen in den bevorstehenden Verhandlungen über das deutsch-polnische Wirtschaftsabkommen einen Weg, die zwischen der deutschen und polnischen Arbeitnehmerschaft leider noch bestehende Kluft zu überbrücken. Sie fordern die deutsche Regierung auf, bei diesen Verhandlungen die sozialen Interessen der im abgetretenen Gebiet tätigen Angestellten und Arbeiter wahrzunehmen. Nach der Genfer Note (Anlage g) ist für die Zeit einer fünfzehnjährigen Uebergangswirtschaft die Anerkennung der bestehenden Gewerkschaften ausgesprochen, aber nicht einwandfrei gesichert. In dem Wirtschaftsabkommen muß Vorsorge getroffen werden, daß die Aufrechterhaltung und Bewegungsfreiheit der deutschen Gewerkschaften auch nicht durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßnahmen der polnischen Regierung beeinträchtigt werden kann. Soweit das Vereinsgesetz in Polen oder andere polnische Gesetze im Widerspruch zu den Genfer Beschlüssen stehen, müßten sie für Oberschlesien außer Kraft gesetzt werden.

Ebenso wird es Aufgabe des deutschen Kommissars sein müssen, über die Einzelheiten der an Polen zu überweisenden Bestände aus der deutschen Sozialversicherung (Anlage h) zugunsten der im abgetretenen Gebiet wohnenden Versicherten zu verhandeln. Um eine reibungslose und sachgemäße Verwaltung der für die Versicherten im polnischen Oberschlesien zur Verfügung gestellten Geldmittel herbeizuführen, schlagen die Spitzenverbände der freien Gewerkschaften vor, für diesen Zweck aus den Kreisen der Versicherten Selbstverwaltungskörper zu bilden.

Die Vorstände erwarten ferner von der Reichsregierung, daß dem deutschen Kommissar Gewerkschaftsvertreter zu seiner Beratung mit beigegeben werden.

Angesichts der wiederholt gemachten Beobachtung, daß deutsche Angestellte und Arbeiter zum Beitritt in polnische Verbände gezwungen werden, sprechen die Vorstände die Erwartung aus, daß die polnischen Gewerkschaften deren Mitglieder dazu anhalten werden, auf dem Boden des Wirtschaftsabkommens mit den organisierten deutschen Angestellten und Arbeitern kameradschaftlich zusammenzuarbeiten.

Sie hoffen ferner, daß auch die polnischen Gewerkschaften vorstehende Vorschläge unterstützen werden. Zeigt sich doch schon jetzt in der auffallenden Steigerung der Aktienkurse für oberschlesische Industriewerke, daß neben dem polnischen und deutschen Kapital starke Kapitalistengruppen aus der Tschechoslowakei und anderen Ländern am Werke sind, sich in Oberschlesien eine neue Einflußsphäre zu schaffen, um dann die polnischen und deutschen Arbeiter und Angestellten in gleicher Weise zum Objekt ihrer imperialistischen Ausbeutung zu machen.

Es gilt deshalb, eine gemeinsame Abwehrfront der internationalen freigewerkschaftlichen Arbeitnehmerbewegung zu bilden und die bevorstehenden Verhandlungen zu benutzen, um den europäischen Frieden zu sichern.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB.)
Allgemeiner freier Angestelltenbund (Afa-Bund).

Allgemeinverbindlicherklärung und Verbindlicherklärung.

Die in der Ueberschrift festgelegten Begriffe sind in der Arbeiterschaft sehr häufig eine Ursache der Verwechslung. Es scheint somit zweckmäßig, ihren Unterschied klarzulegen.

1. Die Allgemeinverbindlicherklärung

ist der durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgesehene Weg, um Tarifverträge über den Kreis der am Tarifvertrag selbst beteiligten Parteien hinaus für alle Berufsangehörige verbindlich zu gestalten. Der Tarif gilt an sich nur für die am Vertrage beteiligten Parteien, das heißt, für alle Arbeitgeber, die selbst oder durch ihren Verband den Tarifvertrag abgeschlossen haben und für die Mitglieder der vertragschließenden Arbeitnehmerorganisation. Dieser zwischen den oben genannten Parteien abgeschlossene Tarifvertrag bindet sie rechtlich, die Bedingungen, die im Vertrage enthalten sind, einzuhalten. Der Tarifvertrag ist für beide Tarifkontrahenten unabdingbar. Über diese Rechtslage wird der dem Tarifvertrag innewohnenden Tendenz, allumfassend zu werden, also eine Schmutzkonkurrenz für den tariftreuen Arbeitgeber und Unterbietungen für den tariftreuen Arbeitnehmer zu verhindern, nicht gerecht. Es ist daher eine alte Forderung der Anhänger des Tarifvertrages, durch öffentlich rechtlichen Eingriff den Bereich des

Vertrages zwangsweise auszudehnen. Diese Forderung ist durch den § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 erfüllt worden. Der Reichsarbeitsminister hat die Befugnis, Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen eines Berufskreises überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemeinverbindlich zu erklären. Solch allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag gilt dann für alle Arbeitsverträge, die nach Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieser Arbeitsverträge, sei es der eine Teil, seien es beide Teile, am Tarifvertrag beteiligt sind.

Wenn also der unorganisierte Arbeitnehmer A. bei dem unorganisierten Arbeitgeber B. arbeitet und der für die organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Berufes geltende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt ist, kann A. von B. den Tariflohn verlangen und alle entgegenstehenden jetzigen oder künftigen Abreden, die dem A. ungünstiger sind als der Tarif, sind von selbst unwirksam. Für die Allgemeinverbindlicherklärung ist ein genaues Verfahren vorgeschrieben, um sicherzustellen, daß diese zwangsweise Ausdehnung privater Abmachung nur dort erfolgt, wo tatsächlich der Tarifvertrag in dem Berufskreis überwiegende Bedeutung erlangt hat. Ein solch schwerwiegender Eingriff in die freie Gestaltung der Arbeitsverhältnisse wäre unrichtig, wo beispielsweise nur 25 Proz. der Betriebe vom Tarifvertrag erfaßt sind. Daher wird der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung, den vor allen Dingen die Tarifvertragsparteien stellen können, zunächst im „Reichsarbeitsblatt" veröffentlicht und eine Frist für Einwendung gegen den Antrag gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Reichsarbeitsministerium nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, ob es den Vertrag für allgemeinverbindlich erklären will. Hierbei kann z. B. räumlich das Gebiet, für das die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt, kleiner sein als das vom Tarifvertrag selbst umfaßte Gebiet, wenn etwa in einem Bezirk der Tarifvertrag besonders wenig Betriebe umfaßt. Ferner kann von der Allgemeinverbindlicherklärung eines Vertrages, der für alle Arbeitnehmer eines räumlichen Bezirkes gelten soll (Stadt, Provinz usw.), eine Ausnahme bezüglich derjenigen Arbeitnehmer gemacht werden, deren Arbeitsverhältnis durch einen beruflichen Tarifvertrag geregelt ist (etwa durch einen Vertrag für die Angestellten beispielsweise der Metallindustrie). Auf die rechtlich sehr verwickelte Frage der Kreuzung örtlich und beruflich abgestellter Verträge will ich hier nicht näher eingehen.

Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge werden in ein beim Reichsarbeitsministerium geführtes Tarifregister eingetragen, dessen Einsicht jedermann offensteht. Außerdem werden die Eintragungen im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

Das System der Allgemeinverbindlicherklärung hat sich seit dem Januar 1919 recht rasch eingebürgert und dürfte sehr bald dahinführen, daß alle Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt sind. Für die Betriebsräte (Gruppenräte) ist die Kenntnis der allgemeinverbindlichen Tarifverträge sehr wesentlich. Sie haben nicht nur die Durchführung der kraft Vertrages, sondern auch der gleichsam kraft Gesetzes geltenden Tarifverträge zu überwachen und so zu ihrem Teil dazu beizutragen, daß der oben gekennzeichnete Grundgedanke der Allgemeinverbindlicherklärung, namentlich die Verallgemeinerung der Tarifverträge zwecks Behinderung von Lohnunterbietungen und Schmutzkonkurrenz, nicht in der Praxis durch Gefügigkeit der Arbeitnehmer und durch Druck tariffeindlicher Arbeitgeber aufgehoben wird. Alle Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die in den Bereich des Tarifvertrages fallen, sind, immer wieder hingewiesen werden muß, unabdingbar. Kein privater Verzicht beseitigt die Rechte der Arbeitnehmer.

2. Ganz verschieden von der Allgemeinverbindlicherklärung ist die

Verbindlicherklärung,

wie sie durch die Demobilmachungsverordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten vom 12. Februar 1920 in das Arbeitsrecht eingeführt worden ist. Durch die Verbindlichkeitserklärung, die in drei Gesetzen vorkommt, wird nicht die Bindung eines Vertrages auf andere nicht am Vertrag beteiligte Personen erstreckt (wie bei der Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages), sondern ein nichtverbindlicher Schiedsspruch, der in Gestalt eines Vertragsvorschlages sich an zwei streitende Parteien richtet, mit verbindlicher Kraft ausgestattet, als hätten die Parteien einen Vertrag geschlossen. Der so verbindlich erklärte Schiedsspruch ist nicht ohne weiteres vollstreckbar. Es bedarf zur Vollstreckung noch der Klage aus dem zwangsweise geschlossenen Vertrag, für die dasjenige Gericht zuständig ist, das auch bei freiwilligem Vertragsschluß zuständig wäre, also je nach Sachlage das bürgerliche Gericht (Amtsgericht, Kaufmannsgericht oder Gewerbegericht).

I. Verordnung vom 12. Februar 1920 über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten.

a) Sieht man von den zurzeit nicht mehr so wichtigen Bestimmungen über die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer und Zivil-Internierten ab, so kommt hier vor allem die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen in Frage, die im Falle der Entlassung zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl hinsichtlich des Anspruches auf Fortsetzung eines bestehenden oder Erneuerung eines beendeten Dienstverhältnisses ergehen. Die Verbindlicherklärung wird vom Demobilmachungskommissar ausgesprochen. Der Antrag auf Verbindlicherklärung muß binnen zwei Wochen gestellt werden, berechnet von dem Zeitpunkt an, an dem der beantragenden Partei die Ablehnung der Unterwerfung der anderen Partei unter den Schiedsspruch bekanntgeworden ist. Der Antrag kann auch unmittelbar nach Fällung des Spruches bereits gestellt werden. Ob der Demobilmachungskommissar den Spruch für verbindlich erklärt, hängt von seinem pflichtgemäßen Ermessen ab.

b) Ein besonders wichtiger und umstrittener Fall ist die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen, die nicht in Einzelstreitigkeiten, sondern in sogenannte Gesamtstreitigkeiten in Form eines Tarifvertrages ergangen sind. Gesamtstreitigkeiten sind Meinungsverschiedenheiten über die Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen einerseits und einer oder mehreren Arbeitnehmervereinigungen anderseits. Ferner können hier eventuell die Arbeitnehmerschaften eines Unternehmens oder eines ihrer Teile und Gruppen oder ihre gesetzliche Vertretung, der Betriebsrat, nach §§ 74, 66 Ziffer 3, 78 Ziffer 2 usw. des Betriebsrätegesetzes auf der Arbeitnehmerseite in Frage kommen. Weiter auch in Betrieben unter 20 Arbeitnehmern in Entlassungsfragen oder sonstigen Fragen nach § 92 des Betriebsrätegesetzes der Betriebsobmann. Solche Schiedssprüche können ebenso wie die zu a genannten Schiedssprüche in Einzelstreitigkeiten verbindlich erklärt werden. Dadurch entsteht im Wege des Zwanges ein Tarifvertrag. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens ergibt sich aus § 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920. Die in der letzten Zeit von zahlreichen Schriftstellern des Arbeitsrechts, bisweilen auch von Gerichten hiergegen erhobenen Bedenken sind unzutreffend. Der Standpunkt des Reichsarbeitsministeriums, welcher die Verbindlicherklärung solcher Schiedssprüche für zulässig erklärt, ist rechtlich begründet. Nach den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums soll der Demobilmachungskommissar vor der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen in Gesamtstreitigkeiten prüfen, ob es im allgemeinen Interesse notwendig erscheint, den Zwang auszuüben und sich überzeugen, ob die im Schiedsspruch ausgesprochene Regelung zweifellos der Billigkeit entspricht. Auch muß der Demobilmachungskommissar prüfen, ob ein staatliches Eingreifen zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens unerläßlich ist und ob im Falle der Verbindlicherklärung auch der gewünschte Erfolg eintritt. Ist der Schiedsspruch für verbindlich erklärt worden, dann ist er nichts anderes als ein echter Tarifvertrag.

II. Schiedssprüche, die in Streitigkeiten über die Verpflichtungen aus dem Gesetz für Beschäftigung Schwerbeschädigte vom 6. April 1920 ergehen, können, wenn ein privater Arbeitgeber beteiligt ist, von der höheren Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden. Hierzu bedarf es nicht des Demobilmachungskommissars. Auf diese Weise kann ein Vertrag beispielsweise zwischen einem Schwerbeschädigten, dessen Wiedereinstellung ausgesprochen ist und dem Arbeitgeber zwangsweise zustande gebracht werden und der Schwerbeschädigte kann unmittelbar aus diesem Vertrage beim ordentlichen Gericht oder bei den Sondergerichten klagen.

III. Einen besonderen Fall der Verbindlicherklärung enthält § 89 des Reichsversorgungsgesetzes; dort ist ein Verbot der Anrechnung von Versorgungsgebührnissen der Rentenempfänger auf das Arbeitsentgelt ausgesprochen. Wird hiergegen verstoßen, so kann der zuständige Schlichtungsausschuß von der Betriebsvertretung, Betriebsrat, Gruppenrat und wenn diese ihre Vermittlung oder nach erfolgloser Vermittlung die Anrufung des Schlichtungsausschusses ablehnt, von den beteiligten Kriegsbeschädigten selbst angerufen werden. Der hierbei ergehende Schiedsspruch kann, wie zu II, von der höheren Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden.

Es liegt im ureigensten Interesse der Betriebsräte, dieses Gebiet genau zu studieren. Manche unnütze Arbeit an den Schlichtungsausschüssen und viel unnützer Ärger wird erspart werden. Grimm.

Material für Betriebsräte

Ueberstunden.

Das Ableisten der betriebsnotwendigen Ueberstunden ist nicht zulässig. („Gewerkschaftliche Nachrichten" ADGB., Groß-Hamburg, 1. Juni 1921.)

Verzicht.

Wenn ein Arbeitnehmer den tariflichen Lohn verlangt, denselben aber nicht erhält und trotzdem weiter arbeitet, so liegt darin ein zulässiger Verzicht auf die tarifmäßigen Rechte, der mit der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages gemäß § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 nicht im Widerspruch steht. (Gewerbegericht Hamburg, 5. August 1921.)

Anmerkung: Es kommt sehr häufig vor, daß Mitglieder an das Dezernent das Ansuchen stellen, Klage beim Gericht zu erheben, daß der Arbeitgeber gezwungen werden soll, die Differenz zwischen dem wirklich gezahlten Lohn und dem Tariflohn bzw. auch der Ueberstunden zu zahlen. Die Beschwerden kommen aber fast alle erst dann, wenn das Mitglied in der Kündigung steht oder schon entlassen ist. Derartige Klagen müssen abgewiesen werden, sie sind zwecklos. Wer den tarifmäßigen Lohn nicht erhält, reklamiere sofort beim Arbeitgeber und wende sich unverzüglich an den zuständigen Organisationsvertreter, dann wird Abhilfe geschaffen.

Tarife.

Außenseiter. Für einen Arbeitgeber, der den tarifschließenden Parteien nicht angehört, aber unter stillschweigender Berufung auf den Tarifvertrag einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, ist auch ein Schiedsspruch, der den Tarif abändert, rechtswirksam. (Gewerbegericht Kaiserslautern, 23. August 1921.)

§ 96 BRG.

Zustimmung zur Kündigung. Die gemäß § 96 BRG. geforderte Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes kann nicht durch eine nach der erfolgten Kündigung gezeichnete Genehmigung der Kündigung seitens des Betriebsrates ersetzt werden.

Einverständnis des Gruppenrates. Wenn der Gruppenrat mit der Entlassung eines Arbeitnehmers einverstanden ist, so ist ein Einspruch unzulässig. Der Schutz des § 84 BRG. steht dann dem Entlassenen nicht zu. (Schlichtungsausschuß Gelsenkirchen, 27. September 1921.)

(Anmerkung: Die hier vertretene Ansicht kann jetzt als vollkommen einheitliche Ansicht aller Schlichtungsausschüsse gelten.)

Bewegungen im Berufe.

Mühlen.

† **Leipzig.** In der Mühlenarbeiterversammlung am 6. November sprach Kollege Sendig über unsere Verhältnisse und die Teuerung. Er ging eingehend auf die Lage der Mühlenarbeiter in der gegenwärtig immer noch steigenden Teuerung aller Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie der noch hinzukommenden neuen Steuern, ein und befürwortete am Schluß seiner Ausführungen die Kündigung unseres Lohntarifs am 1. Dezember 1921. Die Wortmeldung war recht rege und wurde die Ortsverwaltung beauftragt, infolge der langen Wartezeit bis zur Lohnregulierung, 1. Januar 1922, sei eine 100prozentige Lohnzulage wohl am Platze zu vertreten. Eine Wirtschaftshilfe von 850 Mk. müsse sofort zur Verhandlung gestellt werden. Wegen Umgehung des Arbeitsnachweises und dem sonstigen Verhalten des Herrn Wenhmann, Mühle Marktleeberg, scheinen Differenzen aufzusteigen. Die Angelegenheit soll im Auge behalten werden.

Korrespondenzen.

Hamburg. Die Mitgliederversammlung am 25. Oktober nahm den Kassenbericht für das dritte Quartal entgegen. Die Verbandskasse hatte eine Einnahme von 111 135 Mk. Die Ausgabe beträgt 17 448,85 Mk. An die Hauptkasse sind gesandt 93 686,15 Mk. Der Bestand der Lokalkasse ist am 30. September 110 764,11 Mk. Unter „Verschiedenes" bedauert Kollege K., daß einzelne Kollegen bei den Sammlungen für die Russen zu wenig gezeichnet haben. Nach einer Aussprache über unsere Beiträge beschließt die Versammlung gegen 6 Stimmen, beim Hauptvorstand zu beantragen, den Verbandsbeitrag auf 5 Mk. pro Woche zu erhöhen.

Rundschau.

Aus Industrie und Handel.

Körperverletzung. Der Kraftwagenführer Pius Allgeier aus Biberach und der Brauereiarbeiter Kleinbub aus Karlsruhe wurde vom Schöffengericht Gernsbach wegen fahrlässiger Körperverletzung zu je 250 Mk. Geldstrafe verurteilt, weil durch Aufladen einer Kiste auf den ohnehin hoch beladenen Kraftwagen ein sechsjähriger Knabe durch Herabfallen der Kiste einen Oberschenkelbruch erlitt. Die Angeklagten gaben an, nur im Auftrag der Firma gehandelt zu haben. Gegen dieses Urteil hatten die Angeklagten Berufung eingelegt, diese wurde aber von der Karlsruher Strafkammer, entsprechend dem Plädoyer des Staatsanwalts verworfen.

Der Staatsanwalt hat die Zwangslage, in welcher sich die Arbeiter befanden, vollständig außer acht gelassen. Der Brauereibesitzer Hatz in Rastatt droht jedem Arbeiter sofort mit Entlassung, der sich seinen Anordnungen nicht fügt. Auf Einwendungen erklärt er dem Fahrpersonal: Wie ich befehle, so wirds gemacht. Ob das unbefugte Beladen der Wagen den verkehrspolizeilichen Vorschriften entspricht oder nicht, ist Herrn Hatz ganz gleichgültig. Wenn dann etwas passiert, werden die Arbeiter zur Verantwortung gezogen. Er ist daher verpflichtet, die Kosten der Verurteilung zu tragen. Den Staatsanwalt möchten wir aber ersuchen, auf eine Abhilfe hinzuwirken und die Polizeiorgane anzuweisen, den Fuhrbetrieb der Brauerei Hatz unter Kontrolle zu nehmen. Oder wird er gegen die Brauerei Hatz vorgehen, wenn die Arbeiter auf die Straße gesetzt werden?

Festsetzung der Braurechtsziffer durch den Reichsrat. Der Reichsrat hat am 1. September 1921 beschlossen, den Brauereien für das Rechnungsjahr 1921 gleichmäßig 75 Hundertteile der festgesetzten Braurechtsziffern als Braurecht zur Versteuerung nach den regelmäßigen Abgabesätzen zuzumessen.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Finanzreform in den Gewerkschaften. Verbandsvorstand und Beirat des Verbandes der Maschinisten und Heizer unterbreiten den Mitgliedern eine Staffelung der Beiträge vom 2,50 Mk. bis 8 Mk. pro Woche in 10 Klassen.

Der christliche Nahrungs- und Genußmittelarbeiterverband erhebt Beiträge von 50 Pf. bei 45 Mk. Wochenlohn bis 8,00 Mk. pro Woche bei 460 Mk. Wochenlohn.

Zur „Kreditbitte der Industrie" haben die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes folgende Entschließung gefaßt:

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes sehen in den Beschlüssen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zur Gewährung einer Kreditbitte an das Reich eine Provokation der gesamten werktätigen Bevölkerung. Die organisierten Unternehmer knüpfen an die steuerlichen Vorschußleistungen Bedingungen, die in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht zur Entrechtung und materiellen Schädigung der Arbeiter, Angestellten und Beamten führen müssen. Sie fordern von der Reichsregierung politische Garantien zugunsten des Unternehmertums, die in letzter Linie eine Einschränkung, wenn nicht Beseitigung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer in den Betrieben, eine Entstaatlichung der Eisenbahn- und sonstigen Reichsbetriebe und die Durchbrechung oder Aufhebung des Achtstundentages bedeuten. Der Wortlaut der Entschließung läßt erkennen, daß allgemein mit der Gewährung der Kreditbitte das Reich und damit die breiten Schichten der Bevölkerung in eine wachsende und unerträgliche Abhängigkeit von den kapitalistischen Unternehmern gebracht werden sollen. Die Kreditaktion der Industrie, die man anfangs als eine nationale Tat angekündigt hat und die auch die Zustimmung der Gewerkschaften gefunden hätte, ist durch die Beschlüsse des Reichsverbandes der Deutschen Industrie als ein neues Machtinstrument des organisierten Unternehmertums entlarvt worden.

Die vereinigten gewerkschaftlichen Spitzenverbände erwarten von der Reichsregierung, daß sie die von den Industriellen in Verbindung mit der Gewährung der Kreditbitte erhobenen Forderungen unbedingt ablehnt.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Konzerne für die Börsenspekulation. Es war vorauszusehen, daß nach dem Zusammenbruch der Weltkonzerne findige Köpfe versuchen würden, das „System Klante" auch auf das Börsenspiel zu übertragen. Die kapitalkräftigeren Kreise erledigen ihre Börsengeschäfte durch die Depositenkassen der Großbanken und durch Privatbankiers, die hier die Rolle der Buchmacher übernehmen. Für den Gimpelfang bietet naturgemäß die Heranziehung der kleinen Leute, die mit den Gefahren des Börsenspiels nicht vertraut und auch nicht in der Lage sind, die einschlägigen Manipulationen zu durchschauen, einen besonders großen Anreiz. Die Abwanderung der Sparguthaben zum Effektenmarkt zeigt, wie weit die Dinge schon gediehen sind. Charakteristisch für die neuesten Anreißermethoden ist folgendes Rundschreiben, das ein Berliner „Bankhaus" durch seine „Geschäftsstellen" in Süddeutschland verbreiten läßt:

„Durch die immer fühlbarer werdende wirtschaftliche Not und Verteuerung des gesamten Lebens, hat fast jeder Mann das Bedürfnis, sein Einkommen auf irgendeine Art zu erhöhen. Eine gute Gelegenheit hierzu bieten die Börsentransaktionen vom Bankhause XV, welches nach einer Einlage von 500 Mk. aufwärts oder nach Hinterlegung von Wertpapieren, selbständig, also ohne Kaufs- oder Verkaufsauftrag der Kunden an der Börse nach bestem Wissen und Gewissen spekuliert und mindestens 20 Proz. Gewinngarantie pro Jahr übernimmt, bisher aber wesentlich mehr herausgeholt hat. Ueber den Umsatz, d. h. Käufe und Verkäufe, erhalten die Kunden laufend Abrechnung. Die gekauften Effekten liegen im Depot der Kunden zur freien Verfügung. Die Gewinne können jederzeit abgehoben werden, die Einlagen ganz oder teilweise nach vorhergehender vierzehntägiger Kündigung. Dieses schon vor dem Kriege von verschiedenen Londoner Banken angewandte Verfahren bietet somit jedem Gelegenheit, sich ohne Risiko eine hohe Rente zu verschaffen. Die von vielen Privatleuten gemachten schlechten Erfahrungen im Spekulieren sind doch letzten Endes auf den Umstand zurückzuführen, daß infolge fehlender direkter Verbindung mit der Börse die Kursschwankungen nicht rechtzeitig wahrgenommen werden konnten usw. usw."

Arbeiter und Angestellte, seid auf der Hut! Laßt euch nicht den letzten Notgroschen aus der Tasche ziehen! Ein scharfer Rückschlag in der Börsenkonjunktur ist durchaus nicht ausgeschlossen. Die berufsmäßigen Börsenspekulanten werden in solchem Falle noch rechtzeitig den Kopf aus der Schlinge ziehen. Das breite Publikum aber wird die Zeche bezahlen dürfen. „Den letzten beißen die Hunde!" (KPD.)

Ueber die Hungersnot in Rußland berichtet Kalinin: Am größten sei das Elend im Gouvernement Samara und in der deutschen Kommune. Es sei hier nicht einmal möglich, sich mit Surrogaten zu nähren, da sogar das Gras und die Blätter der Bäume völlig verdorrt sind.

Laut der „Prawda" vom 25. September beziffern sich die Spenden des Auslandes für die Hungernden bis jetzt folgendermaßen:

Amerika 1 000 000 Dollar (1 954 700 Goldrubel), Italien 350 000 Lire (29 525 Goldrubel), Tschechoslowakei 20 000 000 Kronen (460 000 Goldrubel), Deutschland bis 1. September 13 000 000 Mk. (286 000 Goldrubel), Frankreich bis 4. September 400 000 Franken (59 920 Goldrubel), England bis 1. September 40 000 Pfund (285 400 Goldrubel), Bulgarien bis 1. September 300 000 Lei (20 000 Goldrubel), Oesterreich bis 1. September 13 000 000 Kronen (27 300 Goldrubel), Schweiz 50 000 Franken (16 475 Goldrubel). Insgesamt ungefähr 3 139 320 Goldrubel.

Ausland.

Arbeitspsychologie. Wie das Internationale Arbeitsamt berichtet, ist ein Verband zur wissenschaftlichen Erforschung der mit der Persönlichkeit des Industriearbeiters zusammenhängenden Probleme (Personnel Research Federation) unter der Aegide des Nationalausschusses für wissenschaftliche Erhebungen und der Maschinenbau-Stiftung am 15. März d. J. in Washington ins Leben gerufen. Dem neuen Verbande gehören gelehrte Gesellschaften, Techniker- und Betriebsvereinigungen wie auch gewerkschaftliche und pädagogische Organisationen an. Er soll durch die Zusammenfassung aller etwa 250 Organisationen, die sich in den Vereinigten Staaten mit den gleichen Fragen beschäftigen, die Erhöhung der Leistungen des einzelnen, vom Arbeiter bis zum Direktor, anstreben durch geeignete Maßnahmen auf allen Gebieten.

Und das zu einer Zeit, wo nach den soeben veröffentlichten Angaben des amerikanischen Arbeitsamts dortselbst 5 785 000 Beschäftigungslose gezählt worden sind!

Verbandsnachrichten.

Redaktionsschluß, Anzeigen und Gegenschriften der „Verbands-Zeitung" Berlin O 27, Stralauerstraße 65f. Fernsprecher: Amt Alexanderplatz 275.

Diese Woche ist der 47. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Besetzte Beamtenstelle.

Die Stelle des Hilfsarbeiters im Verbandshauptbureau ist besetzt. Den Bewerbern besten Dank.

Genehmigte Urlaubsreise.

Bernburg 30 Pf. pro Woche, Trier 1 Mk. ab 1. Dezember, Andernach 1 Mk. ab 1. Dezember, Bochum 1 Mk. ab 1. Dezember, Neumünster 1 Mk. ab 1. Dezember.

Strafporto.

mußte bezahlt werden:

1. weil ungenügend frankiert: Karlsruhe 90 Pf. Ansbach 40 Pf. Beuel 120 Pf. Bunzlau i. R. 40 Pf. Bernburg 40 Pf. Berlin 180 Pf. Hirschberg 20 Pf. Neiße 20 Pf. Peine 20 Pf.;

2. weil Drucksachen resp. Geschäftspapieren schriftliche Mitteilungen beigelegt waren: Coblenz 40 Pf. Mainz 40 Pf. Passau 30 Pf. Neustadt a. d. Saale 40 Pf. Duisburg 60 Pf. Neiße 30 Pf. **Der Verbandsvorstand.**

Eingänge der Hauptkasse

von 7. bis 12. November.

(Postscheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 679 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)

Bayreuth 2000,—; München 96,—; Pirmasens 0,60; Haynau 250,—; Minden 800,—; Riesa 697,42; Buckow 100,—; Außendorf 1496,05; Demmin 285,05; Treptow 100,—; Rega 170,—; Neustadt a. d. Orla 20,—; Bielefeld a. d. Rega 170,—; Neustadt a. d. Orla 20,—; Bielefeld 12,—; Gröbel 12,—; Ingolstadt 36,—; Memmingen 12,—; 12,—; Ulm 12,—; Berlin 48,—; Demmin 431,05; Riesa 3591,—; Glogau 16,—; Potsdam 2606,40 und 110,—; Prenzlau 500,—; Schweinfurt 1500,—; Zerbst 570,—; Ortelsburg 300,—; Könnern 1600,—; Bremerhaven 912,—; Dresden 242,50; Berlin 128,—; Berlin 8,—; Schlochau 500,—; Sprottau 577,90 Mk.; Northeim 500,—; Wriezen 400,—; Kiel 5000,—; Worms 7932,43; Leipzig 16,50; Donaueschingen 12,—; Königsberg i. Pr. 12,—; Dessau 3000,—; Calbe 300,—; Mühlhausen i. Th. 600,—; Fürstenberg 1439,72; Görlitz 1000,—; Labes 1020,04; Glauchau 800,—; Döbeln 10,—; Memmingen 16,—; Kaiserslautern 14,—; Coblenz 28,—; Duderstadt 5,—; Marggrabowa 75,—; Memel 585,90; Oldenburg 168,20; Uelzen 500,—; Glatz 1080,35; Freyburg a. d. Unstrut 362,—; Jena 18,—; Berlin 32,—.

Materialversand.

Köthen: 1000 a 200. **Hirschberg:** 1000 a 300. **Regensburg:** 5000 a 300. **Velten:** 100 a 300. **Pirmasens** 20 K., 800 a 300. **Neumünster:** 1000 a 300. **Kahla:** 10 K. **Ortelsburg:** 1000 a 300, 500 a 200. **Storkow:** 10 K., 300 a 300. **Mainz:** 200 B, 200 K. **Köln:** 50 B **Pyritz:** 400 a 300. **Einbeck:** 100 a 10. **Rügenwalde:** 300 a 300. **Glogau:** 200 a 300, 300 a 250. **Ravensburg:** 10 K., 200 a 300. **Bremen:** 100 K. **Bückeburg:** 20 K., 200 a 300, 100 a 250, 100 a 200. **Osterburg:** 100 a 300, 100 a 250, 100 a 100. **Cassel:** 100 K. **Köln:** 10 000 a 300, 100 a 250, 1000 a 200, 500 a 100. **Magdeburg:** 500 B., 100 K., 500 a 300, 100 a 200. **Norden:** 600 a 300, 200 a 250. **Kattowitz:** 500 a 200, 500 a 100.

Aus den Bezirken und Zahlstellen

Glatz. Kassierer: Bruno Herrmann, Böhmische Str. 33.

Heilbronn. Vorsitzender: Hans Kling, Neckarsulmer Straße 35.

Norden. Kassierer: Art. Roßmann, Norden (Ostfriesland), Westgaste, Brauhausstr. 6.

Storkow. (Neue Zahlstelle.) Vorsitzender: Erich Trusch, Prieros, Bez. Potsdam.

Tichau. Vorsitzender Karl Schaer, Brauer, Fürstliche Brauerei.

Wesel. (Berichtigung). Vorsitzender: A. Großard, Obrighoven bei Wesel, Schmenstenbrücker Weg 167.

Versammlungskalender

Montag, den 28. November.

Berlin. 7 Uhr: Versammlung der Betriebsräte der Gruppe IX, Gewerkschaftshaus, Saal 4.

Sterbetafel der Zahlstelle Leipzig.

Folgende Mitglieder wurden uns durch den Tod entrissen:

Im Jahre 1920:

Friedrich Rothe, Heizer, 53 Jahre alt, Kneuttleeberg.
Friedrich Geiler, Hilfsarbeiter, 65 Jahre alt, Brauerei C. S. Naumann.
Karl Lehde, Hilfsarbeiter, 56 Jahre alt, Brauerei Riebeck u. Co.
Franz Hlawaia, Laborant, 40 Jahre alt, Brauerei C. S. Naumann.
Otto Koch, Brauer, 38 Jahre alt, Brauerei Sr. Ermisch.

Im Jahre 1921:

Emil Krakhes, Bierfahrer, 43 Jahre alt, Brauerei Ad. Kunze jun.
Marie Riemer, Arbeiterin, 62 Jahre alt, Brauerei Firma Bergmann.
Otto Wurch, Müller, 45 Jahre alt, Mühle Groß Zschocher.
Emil Reiter, Brauer, 52 Jahre alt, Brauerei Ernst Bauer.
Theodor Alter, Mühlenarbeiter, 63 Jahre, Mühle Kneuschein.
Emil Prinz, Hilfsarbeiter, 57 Jahre alt, Brauerei Gebr. Ulrich.
Leis Baist, Brauer, 68 Jahre alt, Brauerei C. S. Naumann.
Albin Riese, Kellereiarbeiter, 47 Jahre alt, Brauerei Riebeck u. Co.
Richard Müller, Hilfsarbeiter, 38 Jahre alt, Brauerei Gebr. Ulrich.
Richard Wachenbrunner, Brauer, 43 Jahre alt, Brauerei Sternburg.
Richard Vogt, Hilfsarbeiter, 38 Jahre alt, Brauerei C. S. Naumann.
Ernst Trautvetter, Bierfahrer, 38 Jahre alt, Aktienbrauerei Gohlis.
Christoph Berardi, Brauereiarbeiter, 53 Jahre alt, Union u. Rudolph.
Wilhelm Wendt, Bierfahrer, 50 Jahre alt, Genossenschaftsbrauerei Borna bei Leipzig.

Wir werden uns unserer verstorbenen Kollegen immer gern erinnern.

Zahlstelle Leipzig und Umgegend.

Unserem langjährigen Vorsitzenden und Mitbegründer unserer Zahlstelle

Adolf Kunz

anläßlich seiner 25jährigen Verbandszugehörigkeit die herzlichsten Glückwünsche. Möge er noch lange Jahre in seinem neuen Wirkungskreis für die Arbeiterbewegung tätig sein und unseren Kollegen wie bisher als leuchtendes Beispiel vorangehen.

In dankbarer Erinnerung. **Zahlstelle Elberfeld-Barmen-Remscheid.**

Nachruf!

Am 11. November starb unser Kollege, der Bierfahrer

Wilhelm Glaucher

im Alter von 55 Jahren infolge von Grippe.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Kollegen der Brauerei Gebr. Sulmen, Köln.

Unserem Kollegen **Konrad Deß** zu seinem am 24. November stattfindenden Geburtstage die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Tuttlingen. d. D. G. B.

Unserem Kollegen **Ernst Dehnert** und seiner lieben Frau nachträglich zur Vermählung die besten Glückwünsche.

Die Kellner des Böhmischen Brauhauses, Berlin.

Unserem Kollegen **Alfred Berger** und seiner lieben Frau **Emma** zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Stadtbrauerei Arnstadt.

Niederlage Ober-Wüllgerode, Zahlstelle Waldenburg i. Schl.

Unserem Kollegen **Harm Janssen** und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit.

Die Kollegen der Zahlstelle Norden.

Unserem Kollegen **Wilhelm Genk** und seiner lieben Braut nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Peine.

Unserem Kollegen **Johann Schardt** und seiner lieben Braut zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Köngisbacher Brauerei in Coblenz.

Unserer Kollegin Frau **Martha Ott** nebst Gemahl, ferner unserer Kollegin Frau **Emma Büttner** nebst Gemahl nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Köslin.

Unserem Kollegen **Max Sternicky** und seiner lieben Braut nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kollegen der Zahlstelle Saalfeld a. d. Saale i. Thür.

Unserem Kollegen **Arthur Walter** von der Danziger Aktien-Bierbrauerei und seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Danzig.

Lediger
Küfer
gesucht.
Bärenbrauerei A.-G.
Schwenningen a. N.

Tüchtige
Brauereiböttcher
für Fuhrreparaturen gesucht.
Feldschlößchen-Brauerei A.-G.
zu Chemnitz-Kaßel.

Junge, ledige, kräftige
Schaffler
sucht
Aktienbrauerei zum Löwenbräu, München.

Brauerholzschuhe
aus starkem Rindleder, wasserdicht in nur bewährter Ausführung und Façon, liefert als Spezialität zu Fabrikpreisen.
Robert Sikschel, Furth i. Wald.

JOSEF BARK, Schuhfabrik, Furth i. Wald.

Brauerstiefel
aus Kernrindleder, per Paar Mk. 80.
Sager in München:
Hans Fellnreiter, Lederersr. 5 II
nicht dem Hofbräuhause.

Brauerschuhe

nur Kern-Rindleder, wasserdicht, Paar 75 Mk. Serie 2: 65 Mk. Hauptsohlen Paar 1,50 Mk. Nachnahme
Jos. Bark, Schuhfabrik, Furth i. Wald.

Kernleder-Doppelsohlen! Ia
Nr. 31/35 36/39 40/42
Mk. 12,— 16,50 19,50
Nr. 43/46 47/49
Mk. 20,50 22,—
Ab 10 Paar 5 % Rabatt.
Versand Nachnahme.
Schlesierstanzwerk L. Perl
Freising (Bayern).

Hausschuhe
aus Rohlenleder, Lederschle, warmem Futter, liefert in
Größe 42—46 zu Mk. 25,—
„ 36—40 „ „ 23,—
„ 30—35 „ „ 19,—
„ 24—29 „ „ 17,—
sowie Schnallenstiefel pro Paar Mk. 12,— mehr, von 4 Paar ab erfolgt freie Zusend. unter Nachn.
Hermann Griesinger, Landau, Rodeg. 65

Brauerholzschuhe

Wasserstiefel, wie Abbildung, 1. Qualität, das Paar 150 Mk. Elegante Damen- u. Herren-Schnallenschuhe in Lackleder und braun, sehr billig.
Josef Urban, Cham i. Bayern.

Meinel & Herold
Musikinstrumentenfabrik
Klingenthal (Sa.) Nr. 116
liefert allerbilligst Ziehharmonikas, Mundharmonik., Mandolinen, Lauten, Zithern, Bandoneons usw.

14000 Dankschr. Katalog frei. Aufträge v. M. 10.— an portofrei.

Werktätige! **Einsichtige!**

Steigert die Zinskraft eurer Ersparnisse! Erwerbt

Teilschuldverschreibungen

der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg

in Stücken zu 500, 1000, 5000 oder 10 000 Mark.

Verzinsung 5½ Prozent im Jahr.

Ordentliche Bedingungen sind in allen Konsumvereinen zu haben oder abzufordern bei der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg, Besenbinderhof 52.